

# Strategie der EU-Kommission über den künftigen Datenschutz

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

27. Mai 2011

## Status Quo

- Europarats-Konvention ETS 108 aus 1981
- EU-Grundrechtecharta (verbindlich seit VvL)
- Richtlinie 95/46/EG – „Datenschutzrichtlinie“
- Rahmenbeschluss 2008/977/JI –  
„Rahmenbeschluss Datenschutz“ im Bereich der  
polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in  
Strafsachen
- Bereichsspezifische Rechtsinstrumente, wie etwa  
ePrivacy-RL

## Gesamtkonzept für den Datenschutz in der EU

- Öffentliche Konsultation zu einem künftigen EU-Datenschutzinstrument 2009
- Mitteilung der EK vom 4. November 2010
- Öffentliche Konsultation zur Mitteilung bis 15. Jänner 2011 – mehr als 300 Stellungnahmen
- Vorschlag Rechtsinstrument 2. Hälfte 2011?

## Neue Herausforderungen für den Datenschutz

- **Ziele der RL** nach wie vor **gültig** (Schutz der Grundrechte, Vollendung des Binnenmarktes, Harmonisierung), Technikneutralität
- **Herausforderungen:** neue Technologien, Binnenmarktdimension des Datenschutzes, Globalisierung, Verbesserung des internationalen Datenverkehrs, Bedarf nach einem verstärktem institutionellen Rahmen für die wirksame Durchsetzung der Datenschutzrechte, kohärente Regelung für den Datenschutz

**Hauptziele des Gesamtkonzepts für den Datenschutz**  
Stärkung der Rechte des Einzelnen

- mehr **Transparenz**
- **Bewusstsein fördern**
- **Einwilligung** ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage in der Online-Umgebung



**Stärkung der Rechte des Einzelnen**  
(Fortsetzung)

- **Schutz sensibler Daten** – Erweiterung (?), Präzisierung, Harmonisierung
- **wirksame Rechtsbehelfe und Sanktionen** – Verbandsklage?

## Stärkung der Binnenmarktdimension

- Mehr Rechtssicherheit, weitere Harmonisierung
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes (Meldepflicht)
- Klärung der Bestimmungen über das anwendbare Recht und der Verantwortung der Mitgliedstaaten
- Accountability Principle – mehr Verantwortung für den für die Verarbeitung Verantwortlichen (Privacy by design, unabhängige Datenschutzbeauftragte, Datenschutzfolgenabschätzung, Förderung der Selbstregulierung, Einführung von EU-Zertifizierungsregelungen)

Änderung der Datenschutzvorschriften in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

**Wegfall der Säulenstruktur – einheitliche Regelung des Schutzes personenbezogener Daten**

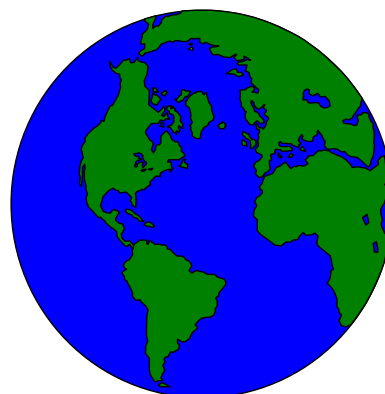


Änderung der Datenschutzvorschriften in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (*Fortsetzung*)

- Prüfung der **Einbeziehung der Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** in den Anwendungsbereich der allgemeinen Datenschutzbestimmungen (zugleich harmonisierte Einschränkungen bestimmter Datenschutzrechte von Personen, zB des Auskunftsrechts und des Transparenzprinzips; Differenzierung nach Betroffenen-  
gruppen?)

## Die globale Dimension des Datenschutzes

- Klärung und Vereinfachung der Bestimmungen über internationale Datentransfers (bei der Prüfung der Angemessenheit des Datenschutzes von Drittstaaten)



## Die globale Dimension des Datenschutzes (Fortsetzung)

- Datenschutzbestimmungen für  
Datenschutz-abkommen mit Drittstaaten  
über die Strafverfolgung
- Sicherstellung eines kohärenteren  
Vorgehens der EU gegenüber Drittstaaten
- Förderung universeller Grundsätze  
(Zusammenarbeit mit internationalen  
Organisationen)

## Verstärkter institutioneller Rahmen für eine bessere Durchsetzung der Datenschutzvorschriften

- Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutz-  
behörden
- Bessere Kooperation der Datenschutzbehörden
- Stärkung, Präzisierung und Harmonisierung der  
Befugnisse der Datenschutzbehörden
- Rolle der Datenschutzgruppe (Koordinierung)
- Verfahren zur Sicherstellung einer einheitlichen  
Praxis im Binnenmarkt („unter Zuständigkeit der EK“)

## Weiteres Vorgehen

- EK wird nach Abschluss des Konsultationsverfahren 2011 Rechtsvorschriften vorschlagen
- Zugleich Prüfung nichtlegislativer Maßnahmen
- Prüfung des Bedarfs der Anpassung anderer Rechtsakte
- Überwachung der Umsetzung von Unionsrecht – Vertragsverletzungsverfahren

## Bewertung

Zahlreiche Stellungnahmen, zB  
Europäischer Datenschutzbeauftragter,  
aber auch auch österreichische  
Institutionen (zB Datenschutzkommission,  
Datenschutzrat, Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst, Kammern)

→ **Die grundsätzlich positive Einschätzung  
wird geteilt!**

## Bewertung – Neue Herausforderungen für den Datenschutz

- **Mangelnde Harmonisierung** (etwa im Bereich der Videoüberwachung, im Bereich der neuen Technologien, der Kompetenzen und der Ausstattung der Datenschutzbehörden, im Bereich des Arbeitsrechts)
- Neues Rechtsinstrument mit **hohem Datenschutzstandard** wäre begrüßenswert

## Bewertung – Stärkung der Rechte des Einzelnen

### **Angemessener Schutz des Einzelnen in allen Situationen**

- Individualschutz bei Internetnutzung („right to be forgotten“, Widerspruchrecht)
- Verbesserung der Transparenz im Online-Bereich
- Data breach notification
- Schutz von Minderjährigen
- Gewährleistung der Einwilligung ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage?



### Bewertung – Stärkung der Rechte des Einzelnen

- **Bewusstseinsförderung** – ausdrückliche Verankerung wäre wünschenswert
- **Sensible Daten**: anzustreben wäre die Beibehaltung des abschließenden Katalogs, eine Erweiterung auf Gendaten und biometrische Daten, strafrechtlich relevante Daten; Ausnahmetatbestände sollten geringfügig erweitert werden
- **Verbandsklage** wäre zu begrüßen

### Bewertung – Stärkung der Binnenmarktdimension

Verringerung des  
Verwaltungsaufwandes

- Reduktion der  
Meldepflicht



## Bewertung – Stärkung der Binnenmarktdimension

- Gar keine Meldepflicht?
- Nur „riskante“ Datenverarbeitungen?
- Generelle „Basismeldepflicht“?
- Rolle der betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

Modell der Meldung riskanter Datenverarbeitungen wäre zu bevorzugen

## Bewertung – Stärkung der Binnenmarktdimension (Fortsetzung)

begrüßenswert:

### **Klärung der Bestimmungen über das anwendbare Recht und der Verantwortung der Mitgliedstaaten**

- Mangelnde Harmonisierung am Beispiel der Street View Services

### **Mehr Verantwortung der für die Verarbeitung Verantwortlichen**

- Privacy by design (vgl. auch Konzept der pseudonymisierten Daten)
- Zertifizierungen
- Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Bewertung – Änderung der Datenschutzvorschriften in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Rahmenbeschluss „Datenschutz“ hat nur beschränkten Anwendungsbereich und bleibt unter dem Niveau der Datenschutz-Richtlinie

→ ein kohärentes allgemeines Datenschutz-instrument wäre zu begrüßen  
Differenzierungen nach Betroffenengruppen sind dem österreichischen Datenschutzrecht fremd

Bewertung – Die globale Dimension des Datenschutzes

Unterschiedliche Beurteilungen des **Datenschutz-niveaus von Drittstaaten** durch verschiedene Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich des Rahmenbeschlusses „Datenschutz“, wo kein den Regelungen der Datenschutz-Richtlinie vergleichbares Verfahren für „Adäquanzentscheidungen“ vorgesehen ist

→ **Bessere und einheitliche Verfahren sind notwendig!**

Bewertung – Verstärkter institutioneller Rahmen für eine bessere Durchsetzung der Datenschutzvorschriften

- Starke Divergenzen bei den Befugnissen der Datenschutzbehörden, zB Strafbefugnisse
- Unterschiedliche Ausstattung
- Harmonisierung ist notwendig!
- Vorschlag der DSK: „Basisausstattung“ für alle Datenschutzbehörden und eine weiteren Zahl von MitarbeiterInnen, die sich nach der Bevölkerungszahl des Mitgliedstaates richtet

Bewertung – Verstärkter institutioneller Rahmen für eine bessere Durchsetzung der Datenschutzvorschriften  
(Fortsetzung)

- Verfahren zur besseren Kooperation der Datenschutzbehörden ist notwendig
- Stärkung der (Art. 29-) Datenschutzgruppe ist notwendig
- Welches Verfahren „zur Sicherstellung einer einheitliche Praxis im Binnenmarkt“ spricht die EK an? Wenn dies die Stellungnahmen der Art.-29-Gruppe „aushebeln“ sollte, wäre dies abzulehnen.

## Ausblick

- Richtlinie oder Verordnung?
- Mitteilung der EK als Hoffnung für den Datenschutz nach „Vorratsdatenspeicherung“ etc?
- Unterschiedliche Signale der EK im Stockholmer Programm – hoher Datenschutz versus eingriffsintensive Instrumente wie PNR-Datensammlungen, Entry-Exit-System etc.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

[www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at)

eva.souhrada-kirchmayer@dsk.gv.at